

Erkelenzer Karnevalsgesellschaft 1832 e.V.



Beitragssatzung

(Stand 09.05.2019)

Beitragssatzung

§ 1 Geltungsbereich

Die Beitragssatzung ist eine Ergänzung zur Satzung der Erkelenzer Karnevalsgesellschaft 1832 e.V. Sie regelt die Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge, die bei einer Mitgliedschaft zu entrichten sind. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins für die Dauer der Mitgliedschaft im Verein. Die Mitglieder sind generell beitragsverpflichtet. Teilweise oder völlige Stundung des Beitragssatzes für ein Mitglied ist durch den Vorstand oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins möglich.

§ 2 Zahlungsweise

1. Der Mitgliedsbeitrag, für Mitgliedschaften die nach dem 20.09.2016 beginnen, wird per SEPA-Basis-Lastschrift Mandat eingezogen.
2. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
3. Die Beitragszahlungen sind jeweils zum **01. Januar** eines jeden Jahres fällig und werden im Monat Januar vom Verein eingezogen bzw. müssen im Monat Januar entrichtet werden.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist bei Neu-Aufnahmen mit Erhalt der Mitgliedsbestätigung fällig.
5. Bei Neu-Aufnahme in den Verein ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
6. Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als 8 Wochen (31. März) in Verzug, kann es durch eine schriftliche Zahlungsaufforderung daran erinnert werden. Eine letzte schriftliche Mahnung muss erfolgen, wenn sich das Mitglied länger als 20 Wochen (30. Juni) in Verzug befindet. Das weitere Vorgehen ist in § 4, Ziff. 3 der Satzung der Erkelenzer Karnevalsgesellschaft 1832 e.V. geregelt.
7. Dem Mitglied werden Kosten für die Mahnung des Mitgliedsbeitrages oder für Rücklastschriften in Rechnung gestellt werden.
8. Bei Austritt aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Beiträge.

§ 3 Beitragsschuld

1. Es gilt grundsätzlich eine Bringpflicht für den Mitgliedsbeitrag und das SEPA-Basis-Lastschrift Mandat.
2. Ist ein Vereinsmitglied über mehr als 5 Monate im Zahlungsrückstand mit seinen Beiträgen, ruhen seine Rechte als Mitglied des Vereins.

§ 4 Beitragshöhe

Folgende Beiträge sind bei einer Mitgliedschaft zu entrichten:

1. Der Mitgliedsbeitrag für die Mitgliedschaft in der EKG beträgt jährlich € 36,-
2. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind beitragsfrei. Stichtag ist der 01. Januar des Beitragsjahres.

Änderungen der Beitragssatzung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Alle früheren Beitragssatzungen und Beitragssatzungsänderungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Erkelenz, den 09.05.2019

Der Vorstand